

## Service- und Sicherheitsinformationen:

### ● **Aufstellen und Stabilität:**

1. Bodenbeschaffenheit prüfen: achten Sie auf Hohlräume (z. B. Keller, Wasserleitungen, Abflüsse, Schächte, etc.), Wetterbedingungen (z. B. langanhaltender Regen) verändert die Bodenbeschaffenheit. Wenn Sie Zweifel an der Bodenbeschaffenheit haben, informieren Sie sich wenn möglich beim Auftraggeber, wenn nicht brechen Sie den Einsatz ab.
2. Stützen prüfen: achten Sie darauf, dass immer alle Stützen festen Bodenkontakt behalten. Vergewissern Sie sich vor dem Arbeitsbeginn und während der Arbeit von der korrekten Abstützung.
3. Achten Sie beim Befahren von Böden und Decken auf die zulässige Verkehrslast (Maximale Belastung der gesamten Fläche) und Punktlast (maximale Belastung bei punktuellen Lasten, z. B. Fliesen). Bei Unklarheit fragen Sie den Auftraggeber und lassen sich die Werte schriftlich bestätigen. Können keine Werte ermittelt werden, brechen Sie den Einsatz ab.
4. Tragfähigkeit der Arbeitsbühne nicht überschreiten. Eine Überlastung der Maschine kann Beschädigungen oder Unfälle nach sich ziehen.
5. Bei allen Fragen oder Unsicherheiten, sprechen Sie uns an!

### ● **Wind und sonstige Gefahren:**

1. **Wind:** Arbeitsbühnen werden vom Hersteller auf eine maximale Windgeschwindigkeit geprüft und freigegeben. Dieser Wert ist im Arbeitskorb gut sichtbar angebracht. Bei Überschreitung droht Unfallgefahr. Bei Bedarf leihen wir Ihnen einen Windmesser für Ihren Einsatz. Beachten Sie auch, dass die gefühlte Temperatur am Boden deutlich höher sein kann, als in der entsprechenden Arbeitshöhe (Wind-Chill-Effect). Tragen Sie angemessene Bekleidung.
2. **Stromleitungen:** Halten Sie genügend Abstand! Bei Oberleitungen an Gittermasttürmen mindestens 15 m, bei Leitungen an Holz-, Beton- oder Stahlmasten mindestens 9 m. Diese Abstände müssen eingehalten werden, in Arbeitsposition mit maximaler seitlicher Reichweite! Fragen Sie den Energieversorger ob der Strom während der Arbeit abgestellt werden kann.
3. **Straßenverkehr:** Sicherung der Arbeitsstelle mittels Absperrmaterial. Achten Sie darauf, dass keine Passanten unter Ihrer Arbeitsbühne durchlaufen können. Beachten Sie die geltenden Vorschriften (insbesondere Regelplan B14) und lassen Sie sich von betreffenden Stellen beraten. Arbeiten Sie immer mit eingeschalteten Blinklichtern.
4. **Verantwortung des Bedieners:** Beachten Sie die Herstelleranweisungen und geltenden Vorschriften. Machen Sie vor dem Einsatz eine Gefährdungsbeurteilung (wenn möglich schriftlich). Lassen Sie sich von Ihrem Arbeitgeber schriftlich beauftragen. Die Verantwortung beim Einsatz einer Arbeitsbühne liegt beim Arbeitgeber und beim Bediener! Für Ihre maximale Sicherheit buchen Sie eine IPAF-Schulung bei SCHWENK Arbeitsbühnen.

### ● **Rechtliche Grundlagen:** (ohne Gewähr - es können weitere Gesetze und Regelungen gelten)

1. VBG 14 (Unfallverhütungsvorschrift für Hebebühnen): mehr Informationen unter: [www.bge.de](http://www.bge.de). Gerne senden wir Ihnen bei Bedarf ein kostenloses Exemplar zu.
2. BGR 500/Teil 1, Kapitel 2.10 (ersetzt die VBG 14, bei Maschinen ab Baujahr 10.2002): mehr Informationen unter: [www.hvbg.de](http://www.hvbg.de). Gerne senden wir Ihnen bei Bedarf ein kostenloses Exemplar zu.
3. EN 280 (maßgeblich bei der Prüfung einer Arbeitsbühne - wichtig für Betreiber einer Arbeitsbühne): mehr Informationen unter: [www.beuth.de](http://www.beuth.de). Gerne senden wir Ihnen bei Bedarf ein kostenloses Exemplar zu.
4. BGG 945 (ebenfalls maßgeblich bei der Prüfung von Arbeitsbühnen): mehr Informationen [www.bgbau-medien.de](http://www.bgbau-medien.de). Gerne senden wir Ihnen bei Bedarf ein kostenloses Exemplar zu.
5. BGV A1 (Unfallverhütungsvorschrift): allgemeingültige BG-Vorschrift zur Unfallverhütung: mehr Informationen unter [www.bgfe.de](http://www.bgfe.de). Gerne senden wir Ihnen bei Bedarf ein kostenloses Exemplar zu.

# Für Ihre Sicherheit - Prüfungen nach UVV

## Arbeitsbühnen

### **Grundlagen:**

#### **BGR 500, 2.9.1: Regelmäßige Prüfungen**

Hebebühnen sind nach der ersten Inbetriebnahme in Abständen von längstens einem Jahr durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen.

#### **BGG 945, 5.4.3: Die regelmäßige Prüfung**

Die regelmäßige Prüfung ist im Wesentlichen eine Sicht- und Funktionsprüfung, und erstreckt sich auf:

- den Zustand der Bauteile und Einrichtungen, auch auf die Feststellung, ob Änderungen vorgenommen worden sind,
- die Vollständigkeit und Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtungen,
- die Vollständigkeit des Prüfbuches.

#### **Die regelmäßige Prüfung muss umfassen:**

1. Identität anhand des Prüfbuchs.
2. Prüfung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen gemäß gesetzlicher Vorschriften.
3. Prüfung auf Verschleiss, Korrosion... und der Hinweise des Herstellers.
4. Prüfung der Sicherheitseinrichtungen und der Bremsen.
5. Funktions- und Bremsproben mit Prüflast.
6. Prüfung auf Vollständigkeit von Kennzeichnungen und Beschilderungen.

*(Obige Auszüge der BGR 500 und BGG 945 sind nicht vollständig - gerne schicken wir Ihnen bei Bedarf die ausführlichen Unterlagen zu.)*

## Steigeräte

### **Leistungen:**

- die Prüfung wird auf Grundlage der UVV BGV D 36 (vormals VBG 74) und der geltenden Betriebssicherheitsverordnung ( BetrSichV ) durchgeführt.
- Jeder Leiter wird einzeln, durch Sicht- und Funktionsprüfung, auf Ihre Sicherheit, Stabilität und Standfestigkeit hin, überprüft.
- Jede Leiter erhält, bei erfolgreicher Prüfung, eine Prüfplakette, mit dem Vermerk der Prüfung und den Daten des Prüfers. Diese Daten werden ebenfalls auf einem Kontrollblatt vermerkt. Somit erfüllen Sie Ihre Pflichten als Sicherheitsbeauftragter in Ihrem Unternehmen optimal und verhindern Unfälle mit schlecht gewarteten Leitern.